

Kreisvorstandskonferenz des SGSA
am Montag, 15.06.2020, in der Stadt Seeland,
Vorläufige Tagesordnung, Stand 21.01.2020

Beginn 10:00 Uhr

1. Begrüßung durch den Präsidenten des SGSA, Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper

2. Themenschwerpunkt

**Gleichwertige Lebensverhältnisse in Sachsen-Anhalt -
Fördermittel als Fluch oder Segen für Städte und Gemeinden?**

Impulse:

Prof. Dr. Reint E. Gropp, Präsident des Leibniz-Instituts für
Wirtschaftsforschung Halle (Saale)

Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und
Gemeindebundes, Berlin

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

3. Podiumsdiskussion

Prof. Dr. Gropp, Dr. Gerd Landsberg, Prof. Dr. Armin Willingmann, Dr.
Lutz Trümper.

Moderation: N.N.

4. Schlusswort

Ende der Veranstaltung gegen 12:30 Uhr

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Prof. Dr. Willingmann
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Anlagen zu TOP 9.1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-50-00/Th

20.11.2019

Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA); Vorschlag zur Erweiterung des § 7 LöffZeitG LSA in Bezug auf die Sonntagsöffnung

Sehr geehrter Herr Minister Prof. Dr. Willingmann,

im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen im Sinne des § 7 LöffZeitG LSA besteht Rechtsunsicherheit bei den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Erlaubnisbehörden. Insbesondere stellt sich die Prüfung der Voraussetzungen für den notwendigen „besonderen Anlass“ aus den nachfolgenden Gründen als schwierig dar.

1. Rechtslage in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt regelt das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528 ff.) die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in Sachsen-Anhalt.

Dabei sieht § 3 S. 1 LöffZeitG LSA als reguläre Öffnungszeit vor, dass Verkaufsstellen an Werktagen von Montag bis Freitag von 0 bis 24 Uhr und am Samstag von 0 bis 20 Uhr geöffnet sein dürfen. Nach Satz 2 dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden nicht geöffnet sein, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

Hiervon regelt § 7 Abs. 1 S. 1 LöffZeitG LSA als Ausnahme für Sonn- und Feiertage, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden kann.

2. Rechtsprechung zu Sonntagsöffnungen

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „besonderen Anlasses“ gibt es bundesweit unterschiedliche Rechtsprechung und auch in Sachsen-Anhalt eine Vielzahl von Entscheidungen. Dabei orientiert sich die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt (vgl. exemplarisch Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 05.09.2017, Az.: 3 B 305/17; Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.11.2018, Az: 1 M 142/18 und Beschluss vom 07.12.2018, Az: 1 M 144/18) an der sog. „Anlass-Rechtsprechung“ des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11.11.2015, Az: 8 CN 2/14), in dem es folgendes entschied:

[...] Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes ist ... nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. [...]

Diese Anlass-Rechtsprechung hat das BVerwG zuletzt mit Urteil vom 12.12.2018 (Az: 8 CN 1.17) bestätigt und darin nochmals unterstrichen, dass bei örtlichen Veranstaltungen (Weihnachtsmärkte, Stadtfeste u. ä.) regelmäßig zu beachten ist, dass diese gegenüber der reinen Ladenöffnung und der damit verbundenen Geschäftstätigkeit ein Übergewicht besitzen und nach wertender Betrachtung im Vordergrund stehen müssen.

3. Auswirkungen auf die Praxis von Sonntagsöffnungen

Insgesamt ist festzustellen, dass die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an den „besonderen Anlass“ kaum erfüllbar sind und die behördlichen Erwägungen einer gerichtlichen Überprüfung nur in den seltensten Fällen standhalten.

Insoweit führt der unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriff „besonderer Anlass“ in § 7 Abs. 1 S. 1 LÖffZeitG LSA zu Rechtsunsicherheit und im Ergebnis dazu, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt von der (ohnehin restriktiven) Ausnahmeregelung des § 7 LÖffZeitG LSA kaum mehr Gebrauch machen. So wird zunehmend auf die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage verzichtet, um Ressourcen zu schonen und das dargestellte Prozessrisiko zu verringern bzw. gänzlich zu vermeiden.

Das wirkt sich auch auf die Attraktivität der Innenstädte aus. Nicht zuletzt wegen des zunehmenden Online-Handels müssen der Erhalt des Einzelhandels und die Belebung der Innenstädte zwingend gestärkt werden, wozu auch die vier Sonntagsöffnungen beitragen können.

4. Anwendungshinweise zum Vollzug des § 7 LÖffZeitG LSA

Am 26.03.2019 fand auf Einladung von Herrn Staatssekretär Wunsch eine Besprechung (ein Gedankenaustausch) zu diesem Thema statt. Daran nahmen Vertreter des Ministeriums, des Landesverwaltungsamts, der Gewerkschaft Ver.di, Vertreter der Kammern und kommunale Praktiker sowie des SGSA teil.

Dabei ging es insbesondere um die Absicht des Ministeriums, unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, den Kommunen Anwendungshinweise zur Auslegung von § 7 LÖffZeitG LSA zu geben. In der Besprechung wurde der Entwurf der Anwendungshinweise zum Vollzug des § 7 LÖffZeitG LSA als Tischvorlage vorgelegt und fand ad hoc ein erster Meinungsaustausch der Anwesenden hierzu statt.

Die in diesem Gespräch von den Vertretern der Landeshauptstadt Magdeburg, der Lutherstadt Wittenberg und uns geäußerten Anregungen, die Anwendungshinweise auch um Hinweise im Hinblick auf die rechtssichere Besucherzählung und -befragung zu ergänzen und Alternativen dazu aufzuzeigen, z.B. die Vorlage von Sicherheitskonzepten, woraus die Besucheranzahl abgeleitet werden kann, wurden nicht berücksichtigt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hat diese Anwendungshinweise – gegenüber dem Entwurf unverändert – per Erlass am 23.04.2019 (Az: 33-40812) herausgegeben. Darin werden zwar Erläuterungen der bereits bekannten Rechtsprechung aufgegriffen. Jedoch fehlen weitergehende praktische Hinweise zur rechtssicheren Erteilung der Erlaubnis für Sonn- und Feiertagsöffnungen.

Insoweit enthalten die Anwendungshinweise nach unserer Einschätzung keine neuen Erkenntnisse und sind nicht geeignet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, pragmatische Anwendung des § 7 LöffZeitG LSA zu gewährleisten.

Im Ergebnis sehen wir nur die Möglichkeit, durch eine Änderung des § 7 LöffZeitG LSA eine vollziehbare Ausnahmeregelung zu schaffen, um die dargestellten Anwendungsprobleme zu beseitigen.

5. Vorschlag zur Erweiterung von § 7 LöffZeitG LSA

Durch eine Änderung der Regelung in § 7 LöffZeitG LSA könnten rechtssichere Öffnungsentscheidungen aus Anlass von Messen, Märkten und anderen besucherrelevanten Veranstaltungen ermöglicht werden, da die verfassungskonforme Auslegung der Norm ihre Grenzen in dem Wortlaut der Regelung und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers findet (BVerfGE 101, S. 312, 329).

Aus diesem Grunde haben andere Bundesländer (wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Sachsen oder Niedersachsen – vgl. dazu die Synopse in der *Anlage*) ihre Regelung im Ladenöffnungszeitengesetz angepasst und nachträglich weitere besondere Anlässe definiert und entsprechende Regelbeispiele aufgenommen oder den Begriff des öffentlichen Interesses ergänzt.

Aus unserer Sicht sollten diese gesetzgeberischen Erwägungen und entsprechende Regelungen auch in Sachsen-Anhalt aufgegriffen werden. Wir schlagen deshalb vor, § 7 LöffZeitG LSA wie folgt zu fassen:

- (1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen ~~aus besonderem Anlass~~ an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn

1. ein besonderer Anlass vorliegt oder

2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

- (2) *Über Absatz 1 hinaus können die Gemeinden, die Öffnung von Verkaufsstellen insbesondere aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, unter anderem von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an bis zu vier weiteren Sonntagen je Kalenderjahr nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erlauben, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.*

- (3) ~~(2)~~ Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammen-hängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.
- (4) ~~(3)~~ Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

* * *

Sehr geehrter Herr Minister,

im Interesse der Attraktivität der Innenstädte und der rechtssicheren Anwendung der Regelungen über die Sonntagsöffnung bitten wir, unseren Vorschlag aufzugreifen und eine Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt auf den Weg zu bringen.

Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Vorschläge zur Änderung von § 7 LÖffZeitG LSA - „Verkaufsoffene Sonntage“ - Synopse

Der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt sollte die Regelung in § 7 LÖffZeitG LSA konkretisieren, damit diese Ausnahmeregelung nicht länger ins Leere läuft, und sich dabei an den gelungenen Regelungen in den Ladenöffnungsgesetzen anderer Bundesländer (s. Tabelle) orientieren.

Sachsen-Anhalt	Sachsen	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen
§ 7 LÖffZeitG LSA (1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. (2) Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.	§ 8 LÖG Sachsen (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. (2) Über Absatz 1 hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr	§ 6 LÖG NRW (1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonntagen oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt, 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient, 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbezüge dient, 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz	§ 5 LÖG Nds. (1) Die zuständige Behörde soll nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 hinaus an Sonntagen geöffnet werden, wenn 1. ein besonderer Anlass vorliegt oder 2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht. Nicht zugelassen werden dürfen Öffnungen für Ostersonntag, Pfingstsonntag, Totensonntag, Volkstrauertag und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember. Je Kalenderjahr und Gemeinde dürfen Öffnungen für höchstens vier Sonntage zugelassen werden. Ist eine Gemeinde als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Obergrenze auf acht Sonntage. Ist nur ein Ortsbereich als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Obergrenze nur für diesen Ortsbereich. Antragsberechtigt sind die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und eine sie vertretende Personenvereinigung. Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten, zugelassen werden. (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag 1. für einen Ortsbereich für einen weiteren Sonntag und 2. für einen anderen Ortsbereich für denselben oder einen anderen weiteren Sonntag die Öffnung der Verkaufsstellen zulassen, wenn ein Grund nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt. Satz 1 gilt nur für Ortsbereiche, für die die Obergrenze nach Absatz 1 Sätze 3 bis 5 noch nicht erreicht ist. Absatz 1 Sätze 2, 6 und 7 gilt entsprechend. (3) Die zuständige Behörde kann für Zulassungen nach den Absätzen 1 und 2 bei Bedarf eine Jahresplanung durchführen und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge

	zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Gestattung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.	2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. [...] (4) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handeldszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.	ge gestellt sein sollten. Sie macht die gestellten Anträge auf Zulassungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie die erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt. (4) Die zuständige Behörde kann unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 und 2 auf Antrag einer Verkaufsstelle zulassen, dass diese an einem Sonntag im Kalenderjahr geöffnet wird, wenn ein herausragender Anlass besteht. Absatz 1 Sätze 2 und 7 gilt entsprechend.
<i>Landtagsdrucksachen und weitere Quellen:</i>	- LT-Drs. 5/3083 vom 15.07.2010	- LT-Drs. 17/1076 vom 26.10.2017 - 68-seitige Gutachten v. Prof. Dietlein zur Ladenöffnung an Sonntagen (07/2017) - 75-seitige Kurztgutachten zur Novellierung des LÖG NRW im Auftrag des MW NRW (10/2017) - 6-seitige Anwendungshinweise für Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW (02/2019)	- LT-Drs. 18/2461 vom 18.12.2018
<i>Anmerkung:</i>	- Konkretisierung durch exemplarische Aufzählung von „besonderen Anlässen“ in einem Absatz 2 - jedoch sind „besonderer Anlass“ und das Nachweiserfordernis geblieben - Erweiterung in Abs. 2 letzter Satz auf bis zu 8 verkaufsoffene Sonntage (<i>m.E.n. für LSA nicht nötig</i>)	- Ersetzung des „besonderen Anlass“ durch das „öffentliche Interesse“ - Erweiterung auf bis zu acht verkaufsoffene Sonntage; max. 16 innerhalb einer Gemeinde bei Beschränkung auf Bezirke - diese Fassung ist seit 30.03.2018 in Kraft - es gibt bereits Rechtsprechung und umfangreiche Literatur dazu - die Evaluierung des LÖG ist für 2019 geplant (und sollte zunächst abgewartet werden).	- Ergänzung des „besonderen Anlasses“ durch das „öffentliche Interesse“

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Holger Stahlknecht, MdL
Halberstädter Str. 2/ am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-50-00/Th

05.12.2019

Vorschlag im Rahmen der geplanten Novellierung Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA)

Sehr geehrter Herr Minister Stahlknecht,

in den von Ihrem Haus organisierten Veranstaltungen am 14.11.2019 in Wittenberg und am 26.11.2019 in Magdeburg zum Thema „Wie begehen wir unsere Feiertage? Eine Debatte zur Novellierung des Feiertagsgesetzes“ wurden die Novellierung des FeiertG LSA und die Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfs im kommenden Jahr angekündigt.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage möglicher Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen, die ihre rechtliche Grundlage im Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) findet. Daher wurde im Rahmen der o.g. Veranstaltungen auch über Ladenöffnungen **ohne** besonderen Anlass diskutiert.

Nach aktueller Rechtslage besteht zwar bereits die Möglichkeit der Ladenöffnungen an bis zu vier Sonntagen im Jahr mit besonderem Anlass nach § 7 LöffZeitG LSA. Jedoch herrscht im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen im Sinne dieser Norm Rechtsunsicherheit bei den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Erlaubnisbehörden. Insbesondere stellt sich die Prüfung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines „besonderen Anlasses“ als äußerst schwierig dar.

Aus diesem Grunde haben wir uns mit Schreiben vom 20.11.2019 an Minister Prof. Dr. Willingmann, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt, gewandt, und im Interesse der Attraktivität unserer Innenstädte und der rechtssicheren Anwendung der Regelungen über die Sonntagsöffnung angeregt, einen von uns entwickelten Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt aufzugreifen.

Dieses Schreiben haben wir zu Ihrer Kenntnis beigelegt, s. [Anlage](#).

Darüber hinaus möchten wir unter Berücksichtigung der Diskussionen am 14.11.2019 und 26.11.2019 darauf hinweisen, dass sogar ein Verzicht auf den besonderen Anlass vorstellbar und vorzugswürdig ist, um Ladenöffnungen an Sonntagen auch ohne die Voraussetzung eines besonderen Anlasses zu ermöglichen und damit die wünschenswerte Rechtssicherheit bei der Rechtsanwendung zu erreichen.

Wir wären dankbar, wenn Sie diesen Aspekt bei der geplanten Novelle des FeiertG LSA berücksichtigen und unseren Vorschlag zur Änderung des LöffZeitG LSA unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Hans-Jürgen Schulz
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Anlage zu TOP 9.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

75.31-42500/4.2.1 E2; 21.12.2018

32-70-00/Th

05.02.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schulz,

für die Möglichkeit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Wir lehnen den Gesetzentwurf insbesondere wegen

- der fehlenden Notwendigkeit (I.)
- der fehlenden Effizienz (II.)
- der fehlenden Wirtschaftlichkeit (III.)
- der fehlenden Vollziehbarkeit (IV.) ab.

Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf aufgrund des fehlenden Mehrbelastungsausgleichs (V.) nicht mit dem in Art. 87 Abs. 3 S. 2 der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzip vereinbar.

I. Fehlende Notwendigkeit

Grundsätzlich verlangt § 13b TierSchG für den Erlass einer Katzenschutzverordnung die Erfüllung folgender Tatbestandsmerkmale: „soweit dies zur *Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist*“. Dass diese Voraussetzungen landesweit oder in einzelnen Regionen des Landes bestehen, ist jedoch nicht dargelegt worden.

Darüber hinaus ist die Wirksamkeit von Katzenschutzverordnungen bislang wissenschaftlich nicht geklärt, insbesondere ob die in § 13 b Satz 1 TierSchG genannten Ziele durch eine solche Verordnung überhaupt erreicht werden können.

Daher sollten zunächst die Ergebnisse des vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie beauftragten Projektes „Wissenschaftlich-praktische Untersuchungen zur Nachhaltigkeit der Kastration als Maßnahme zur Eindämmung der Überpopulation von herrenlosen bzw. vermeintlich herrenlosen, verwildert lebenden Hauskatzen“ (vgl. dazu LT-Drs. 7/1541 vom 15.06.2017), das noch bis Ende 2019 läuft, abgewartet und ausgewertet werden.

Darüber hinaus bestehen nach unseren Informationen weder bei den Landkreisen und kreisfreien Städten noch bei den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden derzeit Erkenntnisse über Gebiete mit übermäßiger Katzenpopulation, in denen ein Einschreiten aus tierschutzrechtlicher Sicht geboten wäre. Daher wird der Bedarf zum Erlass derartiger Katzenschutzverordnungen in Frage gestellt.

Insofern sollte sich das zuständige Fachressort zunächst landesweit einen Überblick verschaffen und feststellen, ob überhaupt die Notwendigkeit zum Erlass dieses Gesetzes besteht.

Sofern jedoch der Erlass einer solchen Katzenschutzverordnung für erforderlich gehalten wird, könnte die Landesregierung nach § 13 b TierSchG unmittelbar selbst handeln und umgehend eine Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen (für das gesamte Land oder in bestimmten Gebieten) erlassen.

Für eine Zuständigkeitsübertragung auf die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden besteht keinerlei Notwendigkeit.

Soll an dem Vorhaben dennoch festgehalten werden, ist zu beachten, dass eine Katzenüberpopulation sich nicht an Gemeindegrenzen orientiert. Damit bietet sich allenfalls eine Zuständigkeitsübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte an.

Unabhängig davon haben die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden bereits aktuell die Möglichkeit, unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr ggf. erforderliche Regelungen in ihren Gefahrenabwehrverordnungen aufzunehmen. Jedoch hat nach unserem Kenntnisstand – mangels Bedarf – keine Gemeinde davon Gebrauch gemacht.

II. Fehlende Effizienz

Die Schaffung einer neuen Zuständigkeit für die kreisangehörigen Kommunen im Tierschutzrecht, parallel zu der bestehenden Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Tierschutzbehörden, ist nicht effizient. Wir lehnen diese Zersplitterung tierschutzrechtlicher Zuständigkeiten ausdrücklich ab.

Warum diese nun erstmalig den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden und nicht wie in den vorherigen Entwürfen (dem Entwurf einer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 13b TierSchG vom 12.01.2015 und in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den übertragenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte vom 07.03.2017) vorgeschlagen, den unteren Tierschutzbehörden übertragen werden soll (vgl. dazu auch LT-Drs. 7/1541 vom 15.06.2017 Antwort auf Frage 5) wird nicht begründet.

In dem vorgelegten Gesetzentwurf heißt es lapidar:

„[...] Von Seiten der Landesregierung wird nunmehr beabsichtigt, die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Verordnung auf die Gemeinden zu übertragen, weil dort die ortsspezifischen Kenntnisse vorhanden sind und weil die Belange der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes im Falle von Katzenüberpopulationen ausgleichend geregelt werden müssen.[...]“

Das nunmehr vorgetragene einzige Argument der „ortspezifischen Kenntnisse“ der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden kann allerdings nicht zum Tragen kommen, da dieses zwar (stets) zutrifft, bei den beiden vorherigen Entwürfen jedoch keine ausschlaggebende Rolle spielte und bei den unteren Tierschutzbehörden ebenfalls unterstellt werden kann.

Bislang vertrat das Landesregierung (zuletzt im Gesetzentwurf vom 07.03.2017) hierzu folgende – zutreffende – Auffassung:

„[...] Die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Katzenschutzverordnung wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen, insbesondere, weil die betreffende Vorschrift des § 13b Tierschutzgesetz eine jeweils gebietsbezogene Prüfung der Subsidiarität anderer, weniger in die Rechte der Tierhaltenden eingreifender Maßnahmen verlangt, und die Aufgabe daher zweckmäßiger regional erfüllt werden kann. [...]

Die zu übertragende Ermächtigung kann in qualitativer Hinsicht von den Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlichenfalls umgesetzt werden, da diese über tierärztliches Fachpersonal verfügen und darauf basierend keine besonderen Spezialkenntnisse erforderlich sind. Mit der im Tierschutzgesetz neu geschaffenen Möglichkeit zum Erlass von Katzenschutzverordnungen erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ein zusätzliches Instrument an die Hand, um den Zielen des Tierschutzes bei Katzen gerecht werden zu können. Abgesehen von dem Aufwand für den Erlass einer solchen Verordnung dient sie daher vorwiegend der Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Tierschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. [...]

Es wurde die Möglichkeit geprüft, die Ermächtigung nicht auf die Landkreise, sondern auf die kreisangehörigen Gemeinden zu übertragen. Gemäß § 10 Nr. 2 ZustVO SOG sind grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig, soweit keine abweichende Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes geregelt ist. Die fachliche Beurteilung, ob eine Überpopulation in einem Gebiet vorliegt, ob diese erhebliche Schmerzen und Leiden der Katzen verursacht, und auf welcher Weise dem begegnet werden muss, kann nur durch die unteren Tierschutzbehörden erfolgen. Dabei werden sie durch das tierärztliche Fachpersonal der Landkreise und kreisfreien Städte unterstützt. Diese Voraussetzungen liegen bei den kreisangehörigen Gemeinden nicht vor. Deren Zuständigkeit würde außerdem zu einer Zersplitterung tierschutzrechtlicher Zuständigkeiten beitragen. Eine Zuständigkeit der kreisangehörigen Gemeinden ist daher nicht zweckmäßig. [...]

Dieser gravierende Meinungswechsel ist in keinster Weise nachvollziehbar.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die nachfolgende Aussage in der Gesetzesbegründung unzutreffend ist. Dort heißt es:

„[...] Bei dem Erlass sogenannter Katzenschutzverordnungen in Umsetzung des § 13b TierSchG handelt es sich um eine Angelegenheit, die Fragen der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes im Falle von Katzenüberpopulation zusammenführt. [...]

Diese Aussage ist aus folgendem Grund unzutreffend und daher richtig zu stellen: Die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Rechtsgebieten Gefahrenabwehr und Tierschutz sind strikt voneinander zu trennen. Die gesetzlichen Grundlagen, einerseits SOG LSA und andererseits das TierSchG, haben völlig **unterschiedliche**, sogar gegenläufige Zielrichtungen, die ein „Zusammenführen“ ausschließen. Katzenschutzverordnungen, die sich auf § 13b TierSchG stützen, bezwecken den Schutz von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden freilebender Katzen. Hingegen dienen ordnungsrechtlichen Katzenverordnungen (Regelungen in Gefahrenabwehrverordnungen) dem Schutz vor freilebenden (verwilderten und kranken) Katzen.

III. Fehlende Wirtschaftlichkeit

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Übertragung der Verordnungsmächtigung auf die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden entspricht auch nicht dem Grundsatz einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß § 5 Abs. 1 OrgG LSA.

In der Gesetzesbegründung fehlt es an einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Jede Aufgabenübertragung setzt voraus, dass diese vom künftigen Aufgabenträger wirtschaftlich wahrgenommen werden können. Daran fehlt es jedoch bei der geplanten Übertragung der Verordnungsmächtigung auf die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.

In der Gesetzesbegründung heißt es: „[...] Wegen dieser Gemengelage wird es als zielführend angesehen, den Gebrauch beider Verordnungsmächtigungen auf die gleiche Ebene der staatlichen Verwaltung zu verlagern. [...]“

Das Gegenteil ist der Fall: Dieses Ziel kann nur erreicht werden, soweit die Ermächtigungsgrundlage auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Denn nur dort sind die erforderlichen Fachkenntnisse im Tierschutzrecht und Fachpersonal (wie Tierärzte) bereits vorhanden.

Die Landkreise sind nach aktueller Rechtslage a) Tierschutzbehörden (nach § 10 Ziff. 2 ZustVO SOG LSA) und b) allgemeine Sicherheitsbehörden (gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA), die ebenfalls Gefahrenabwehrverordnungen erlassen können (gem. § 94 Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA).

Die Schaffung einer parallelen Zuständigkeit im Tierschutz auf gemeindlicher Ebene lehnen wir ausdrücklich ab, weil dies zum einen nicht erforderlich und zum anderen aufgrund der daraus resultierenden deutlich höheren Kosten unwirtschaftlich ist.

Weiter ist offenkundig, dass der Erlass entweder einer Verordnung durch das Land oder von 14 Verordnungen durch die Landkreise und kreisfreien Städte deutlich kostengünstiger als der Erlass von bis zu 122 Verordnungen durch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden wäre.

Hinzu kämen der enorme Schulungsaufwand und die daraus resultierenden Kosten, der bei den bislang nicht mit dem Tierschutzrecht betrauten Allgemeinen Sicherheitsbehörden der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.

VI. Fehlende Vollziehbarkeit

Sollte eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden und tatsächlich eine Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinden davon Gebrauch machen, wäre eine Katzenschutzverordnung in der Praxis nicht vollziehbar, da der Aufwand für die Kontrolle unverhältnismäßig wäre.

Rein faktisch stellt sich zunächst die Frage, wie die konkret abzugrenzenden Gebiete zu ermitteln sind, um die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Auch stellt sich die Frage, welchen Aufwand die Kontrollbehörde betreiben müsste, um freilaufend gehaltene Katzen von herrenlosen Katzen zu unterscheiden. Es müssten auch Feststellungen getroffen werden, um fortpflanzungsfähige Katzen von nicht fortpflanzungsfähigen Katzen zu unterscheiden.

Die Folge einer daraus resultierenden Kennzeichnungspflicht oder einer Beschränkung oder eines Verbots des freien Auslaufs und der etwaigen Durchsetzung mittels Verwaltungszwangs

steht hinsichtlich des zur Durchsetzung zu betreibenden Aufwandes in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Zweck.

Dies bestätigt auch die Begründung des Gesetzesentwurfs vom 07.03.2017, wonach es kaum möglich sei bzw. es mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, die Einhaltung der Beschränkung des freien Auslaufs von Freigängerkatzen oder einer angeordneten Kastrationspflicht flächendeckend zu überwachen insbesondere, weil die Besitzer in der Regel nicht unmittelbar ermittelt werden können. Dem ist zuzustimmen.

Wenn die Landesregierung selbst davon ausgeht, dass der Gesetzeszweck nicht erreicht werden kann, sollte auf das Gesetzesvorhaben verzichtet werden.

V. Fehlender Mehrbelastungsausgleich

Wird gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 LVerf LSA eine Aufgabe auf die Kommunen übertragen, so bedarf es nach Satz 2 der Norm einer Kostendeckungsregelung. Zum Verfahren verweisen wir auf die Konsultationsvereinbarung vom 17.1.2017 (MBI. 2017, S. 82 – 84).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und der Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen und der daraus resultierende Vollzug dieser Verordnungen soll den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine (Teil-)Aufgabe auf dem Tierschutzrecht übertragen werden.

Jedoch sind nach aktueller Rechtslage die Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig (gemäß § 10 Nr. 2 ZustVO SOG). Somit handelt es sich um die Übertragung einer neuen Aufgabe für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.

In der Gesetzesbegründung heißt es irrig: „[...] Es besteht für das Land keine Pflicht zum Mehrbelastungsausgleich. Allein die Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 13b TierSchG löst keinen kommunalen Kostenmehraufwand aus. Die Ausübung der Verordnungsermächtigung durch die Städte und Gemeinden ist freiwillig. [...]“

Zunächst hätte diese „Freiwilligkeit“ zur Folge, dass die Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch machen dürften, da dies keine Pflichtaufgabe wäre. Dies würde auch zu einem unerwünschten Flickenteppich führen und wäre daher kaum im Sinne des Tierschutzes.

Dies ist zu kurz gegriffen, da aus der Übertragung der Verordnungsermächtigung gleichwohl ausgleichspflichtige Mehrbelastungen resultieren: zum einen die einmaligen Kosten, die durch den Verordnungserlass entstehen und zum anderen die dauerhaften Kosten, die aus dem Verordnungsvollzug resultieren.

Daher fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf zum einen die Regelung eines Mehrbelastungsausgleichs für das Verfahren zum Erlass einer Katzenschutzverordnung und zum anderen die Regelung eines Mehrbelastungsausgleichs für die Aufwendungen, die aus dem Vollzug der Katzenschutzverordnung durch die wahrzunehmenden Kontroll- und Vollzugsaufgaben entstehen.

1. Fehlender Mehrbelastungsausgleichs für die Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage

Bislang hielt die Landesregierung (im Einklang mit den übrigen Bundesländern, die von der Verordnungsermächtigung des § 13b TierSchG Gebrauch gemacht haben) einen Mehrbelastungsausgleich für erforderlich. Hierzu wurde in der Begründung des letzten Gesetzentwurfs vom 07.03.2017 folgendes ausgeführt:

„[...] Für die Landkreise und kreisfreien Städte entsteht ein einmaliger Aufwand, der mit der Prüfung, ob der Erlass einer Verordnung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen erforderlich ist, im Zusammenhang steht und auszugleichen ist.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist eine kommunale Mehrbelastung aus dem Landeshaushalt angemessen auszugleichen. Diese beträgt einmalig 31.920 €. [...]“

Im Rückschluss bedeutet dies, dass die Mehrbelastung - allein für den Erlass der jeweiligen kommunalen Verordnung - für 122 Städte und Gemeinden mindestens 278.160 Euro (je 2.280 Euro) beträgt.

2. Fehlender Mehrbelastungsausgleichs für den Vollzug der Katzenschutzverordnungen

Hinzu kommt der erforderliche Schulungsaufwand im Tierschutzrecht bei den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die aktuell - anders als die unteren Tierschutzbehörden - kein entsprechend geschultes Personal vorhalten (müssen), um den Bedarf für eine derartige Verordnung zu prüfen und eine entsprechende Verordnung rechtmäßig vollziehen zu können.

Dieser Aufwand wurde sogar von der Landesregierung selbst in der Begründung des Gesetzesentwurfs vom 07.03.2017 zutreffend beschrieben:

„[...] Die fachliche Beurteilung, ob eine Überpopulation in einem Gebiet vorliegt, ob diese erhebliche Schmerzen und Leiden der Katzen verursacht, und auf welcher Weise dem begegnet werden muss, kann nur durch die unteren Tierschutzbehörden erfolgen. Dabei werden sie durch das tierärztliche Fachpersonal der Landkreise und kreisfreien Städte unterstützt. [...]“

Da unstreitig Kenntnisse im Tierschutzrecht bei den Gefahrenabwehrbehörden mangels Zuständigkeit nicht erforderlich sind, dürften die Schulungskosten und der daraus resultierende Mehraufwand nicht unerheblich sein.

Insoweit trägt die Behauptung in der Gesetzesbegründung mitnichten, „dass die Ausübung der Verordnungsermächtigung nach § 13 b TierSchG besondere Voraussetzungen in Bezug auf den Tierschutz stellt, (...) unter dem Aspekt der Freiwilligkeit zu vernachlässigen [...]“ sei. Anderenfalls könnte mit einer unfreiwilligen „Freiwilligkeit“ der in der Landesverfassung verbriefte Konnexitätsgrundsatz bewusst umgangen werden.

Hinsichtlich der Ermittlung der Mehrbelastungen und des Ausgleichs verweisen wir auf das in der Konsultationsvereinbarung vom 17.01.2017 (MBL LSA S. 82 ff.) vorgesehene Verfahren. Die hiernach ermittelten Mehrbelastungen sind in der Begründung des Gesetzesentwurfs zu ergänzen.

3. Regelung eines angemessenen Mehrbelastungsausgleichs

Als Beispiel für eine Regelung zum Mehrbelastungsausgleich verweisen wir auf die entsprechende Regelung in der Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO):

„Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land zum Ausgleich des aufgrund der Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung nach § 1 entstehenden tatsächlichen Mehraufwands (Personal- und Sachkosten)

- 1. Einmalig bis zu 3.000 Euro pro Landkreis oder kreisfreier Stadt für die Feststellung und Erfassung freilebender Katzenpopulationen mit erheblichen Leiden, Schmerzen oder Schäden zwecks Festlegung von Schutzgebieten im Zuständigkeitsbereich,*
- 2. Einmalig bis zu 700 Euro pro Landkreis und kreisfreier Stadt für die Feststellung und Erfassung bisheriger Aktionen im Zuständigkeitsbereich als nicht ausreichende Maßnahme im Sinne des § 13 b TierSchG sowie*
- 3. jährlich bis zu 1.500 Euro pro Landkreis oder kreisfreier Stadt für den regelmäßigen sonstigen Vollzugsaufwand.“*

Überträgt man diese exemplarischen Zahlen auf Sachsen-Anhalt würde dies bedeuten:

- einmalig bis zu 451.000 (3.700 Euro x 122 Gebietskörperschaften) und
- jährlich bis zu 182.000 (1.500 Euro x 122 Gebietskörperschaften),
- zuzüglich der bislang unberücksichtigten weiteren Personalkosten (u.a. Schulungen im Tierschutzrecht).

Ergänzend haben wir eine synoptische Darstellung des Gesetzentwurfs und unsere Anmerkungen in Kurzform beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage

Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen

Entwurf – Gesetzestext (Stand: 21.12.2018)	Anmerkung SGSA (Stand: 05.02.2019)
§ 1 Die Ermächtigung für den Erlass von Verordnungen zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647), wird auf die <u>Gemeinden</u> übertragen.	Für die Verordnungsermächtigung fehlt es generell an - der Notwendigkeit (*I.) (mangels wildlebender Katzenpopulationen) - an der Vollziehbarkeit (*IV.) (weil die Kontrolle zu aufwändig und der Vollzug einer solchen Verordnung faktisch unmöglich wäre) und - die Regelung des erforderlichen Mehrbelastungsausgleichs (*V.) im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LVerf fehlt. Die Übertragung dieser Verordnungsermächtigung speziell auf die Gemeinden ist - ineffizient (*II.) (weil die Aufgabenwahrnehmung der unteren Tierschutzbehörden sinnvoller und effektiver wäre) und - unwirtschaftlich (*III.) (weil allein der Erlass von 122 derartiger Verordnung, an die hohe Hürden gestellt werden, um ein Vielfaches teuer wäre als der Erlass einer Landesverordnung oder von 14 Verordnungen der unteren Tierschutzbehörden; zumal daraus ein enormer Schulungsaufwand und damit hohe Kosten für die Ordnungsämter der Gemeinden resultieren).¹
§ 2 Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	
Gesetzesbegründung	Anmerkung SGSA
<u>A. Allgemeiner Teil</u> I. Anlass und Ziel des Gesetzes Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete zum Schutz freilebender Katzen festzulegen, in denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden der Katzen auf die hohe Anzahl dieser Tiere zurückzuführen sind und dieser tierschutzwidrige Zustand durch Verminderung ihrer Anzahl verringert werden kann. Sofern <u>andere, weniger eingreifende Maßnahmen</u> nicht ausreichen, können die erforderlichen Maßnahmen für abgegrenzte Gebiete angeordnet werden.	Damit sind andere, weniger eingreifende Maßnahme aus dem Tierschutzrecht gemeint, da das TierSchG und eine auf der Grundlage von § 13b TierSchG beruhende Verordnung nichts anderes regeln kann und darf.

¹ * Vgl. dazu die Ausführungen unter der genannten römischen Ziffer in der Stellungnahme des SGSA vom 05.02.2019.

Insbesondere kommt in Betracht, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet zu verbieten oder zu beschränken und eine Verpflichtung der Halter zur Kastration ihrer Katzen zu regeln.	Die Gemeinden sind hierfür nicht zuständig (sondern die Landkreise / kreisfreien Städte gem. § 10 Nr. 2 ZustVO SOG LSA) und sind aktuell mangels Fachwissen im Tierschutzrecht nicht in der Lage „andere, weniger eingreifende Maßnahmen“ zu prüfen. Sie wären mangels Zuständigkeit auch nicht befugt, diese mildernden Maßnahme anzuordnen – dies können und dürfen nur die Landkreise und kreisfreien Städte als Tierschutzbehörden.
Die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Katzenschutzverordnung wird auf die Gemeinden übertragen. Bei dem Erlass sogenannter Katzenschutzverordnungen in Umsetzung des § 13b Tierschutzgesetz handelt es sich um eine Angelegenheit, die Fragen der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes im Falle von Katzenüberpopulationen <u>zusammenführt</u>.	Dies ist unzutreffend: Die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Rechtsgebieten Gefahrenabwehr und Tierschutz sind strikt voneinander zu trennen. Die gesetzlichen Grundlagen, einerseits SOG LSA und andererseits das TierSchG, haben völlig unterschiedliche, sogar <u>gegenläufige</u> Zielrichtungen, die ein „Zusammenführen“ ausschließen. Katzenschutzverordnungen, die sich auf § 13b TierSchG stützen, bezwecken den <u>Schutz von</u> Leben, Gesundheit und Wohlbefinden freilebender Katzen. Hingegen dienen ordnungsrechtlichen Katzenverordnungen (Regelungen in Gefahrenabwehrverordnungen) dem <u>Schutz vor</u> freilebenden (verwilderten und kranken) Katzen.
II. Gesetzesfolgenabschätzung Die zu übertragende Ermächtigung kann von den Gemeinden umgesetzt werden. Mit der im Tierschutzgesetz neu geschaffenen Möglichkeit zum Erlass von Verordnungen zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen erhalten die Gemeinden ein zusätzliches Mittel, um <u>in tierschutzgerechter Weise ordnungspolitisch agieren</u> zu können.	Nur, wenn der erforderliche Mehrbelastungsausgleich mit geregelt und gezahlt wird. Wie bereits dargestellt, sind die Aufgaben nach dem TierSchG und dem SOG LSA zu trennen und haben aufgrund ihrer <u>gegenläufigen</u> Intentionen nichts miteinander zu tun. Die Ordnungsbehörden agieren auch aktuell bereits „in tierschutzgerechter Weise“, da höherrangiges Recht (also auch das TierSchG) zu beachten ist. Dazu brauchen die Gemeinden diese Ermächtigungsgrundlage nicht – und wollen sie auch nicht!
III. Haushaltsmäßige Auswirkungen Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Es besteht für das Land <u>keine Pflicht zum Mehrbelastungsausgleich</u>. Allein die Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 13b TierSchG löst keinen kommunalen Kostenmehraufwand aus. Die Ausübung der Verordnungsermächtigung durch die Städte und Gemeinden ist freiwillig. Die <u>Ermächtigung</u> für die Gemeinden, entsprechende Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen, ist <u>nicht neu</u>. Die Gemeinden sind bereits heute unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr mit der Problematik „Vermeidung und Eindämmung von Überpopulationen bei Katzen“ befasst.	Doch, weil für das Land <u>gem.</u> Art. 87 Abs. 3 S. 2,3 LVerf eine Verpflichtung einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu schaffen. Diese Aussage ist nicht richtig: Wird gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 LVerf eine Aufgabe auf die Kommunen übertragen, so bedarf es nach Satz 2 der Norm einer Kostendeckungsregelung. Da nach aktueller Rechtslage die Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften gemäß § 10 Nr. 2 ZustVO SOG zuständig sind, handelt es sich um die Übertragung einer neuen Aufgabe für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden. Nein, diese Ermächtigung auf der Grundlage von § 13b TierSchG ist neu. Die Gemeinden haben – nicht nur unter dem Aspekt – sondern auf der Grundlage des Gefahrenabwehrrechts (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA) zur Abwehr abstrakter Gefahren.

Bei dem Verordnungsrecht nach § 13b TierSchG handelt es sich um ein zusätzliches Instrumentarium, das den Gemeinden zur Verminderung der Anzahl wildlebender Katzen zur Verfügung gestellt wird. Dass die Ausübung der Verordnungsermächtigung nach § 13b TierSchG besondere Voraussetzungen in Bezug auf den Tierschutz stellt, ist <u>unter dem Aspekt der Freiwilligkeit zu vernachlässigen</u>.	Dies trifft auch auf die Landkreise, die gem. § 94 Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA ebenfalls zur Abwehr abstrakter Gefahren entsprechende Regelungen in ihren Gefahrenabwehrverordnungen erlassen können. Richtig, die vorliegende Verordnungsermächtigung ist ein weiteres Instrument, das (aktuell dem Land) zur Verminderung der Anzahl wildlebender Katzen zur Verfügung gestellt wird. Warum? Denn wenn von dieser Verordnung „freiwillig“ Gebrauch gemacht wird, fallen folgende Kosten an: - für den Erlass von bis zu 122 Verordnungen, - für den Vollzug (regelmäßige Kontrolle) und - für den Schulungsbedarf im Tierschutzrecht. In dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 7.3.2017, in dem diese Verordnungsermächtigung – ebenfalls „freiwillig“ – auf die Tierschutzbehörden übertragen werden sollte, plante die Landesregierung selbst einen Mehrbelastungsausgleich (zumindest für den Verordnungserlass) von 2.280 € pro Landkreis und kreisfreie Stadt ein (insgesamt 31.920 €). Dies gilt (mindestens) auch für die Gemeinden! Hinzu kommen die Kosten für den o.g. Schulungsaufwand. Im Übrigen haben auch die Bundesländer, die von der Ermächtigung in § 13b TierSchG Gebrauch gemacht haben, den erforderlichen Mehrbelastungsausgleich mit geregelt.² Bei der geplanten „Freiwilligkeit“ ist auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, davon keinen Gebrauch machen dürften, da dies keine Pflichtaufgabe wäre. Dies führt zu einem unerwünschten Flickenteppich und ist auch nicht im Sinne des Tierschutzes.
<u>B. Besonderer Teil</u> Zu § 1 Die Vorschrift regelt die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 13b Tierschutzgesetz auf die Gemeinden. Zu hohe Katzenpopulationen sind mit <u>geeigneten tierschutzgerechten Maßnahmen</u> zu vermindern und zu begrenzen. Einerseits kann es bei einer zu hohen Anzahl von Tieren - z. B. infolge von Krankheiten und Unterernährung - zu starken Beeinträchtigungen der Tiergesundheit kommen. Andererseits kann bei einer auftretenden Katzenplage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen. Folglich kann eine Katzenüberpopulation zu einer abstrakten Gefahrenlage führen,	Richtig, mit geeigneten tierschutzgerechten Maßnahmen, die am effektivsten durch die für den Tierschutz zuständigen Behörden ergriffen werden. Richtig, wenn es sich bei einer Katzenplage um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, kann die örtliche Sicherheitsbehörde gem. § 13 SOG LSA zur Gefahrenabwehr geeignete Maßnahmen ergreifen. Sollte in der Katzenplage sogar eine abstrakte Gefahr darstellen, können die Gemeinden gem. § 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA und die Landkreise nach § 94 Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA entsprechende Regelungen in ihren Gefahrenabwehrverordnungen verankern.

² Vgl. exemplarisch § 2 ThürTierSchErmVO vom 15.06.2016, Thür. GVBl. 2016, S. 251.

die die Kommunen <u>bereits jetzt zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen gemäß § 94 SOG LSA ermächtigt.</u>	Jedoch hat nach unserem Kenntnisstand in Sachsen-Anhalt keine Gemeinde eine entsprechende Regelung in ihre Gefahrenabwehrverordnung (mangels Bedarf) aufgenommen. Insoweit wäre es sinnvoller, einer anderen Ebene diese Ermächtigung einzuräumen, die – anders als die Gemeinden – die Erforderlichkeit einer solchen Regelung ggf. bejaht.
Die Ermächtigung zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen besteht neben der Verordnungsermächtigung aus § 13b TierSchG. Diese betreffen den gleichen Lebenssachverhalt, lediglich aus einer unterschiedlichen Perspektive. So dienen Gefahrenabwehrverordnungen der Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung während das Tierschutzgesetz auf die Beseitigung der tierschutzwidrigen Umstände abstellt. Wegen dieser Gemengelage wird es als zielführend angesehen, den Gebrauch beider Verordnungsermächtigungen auf die gleiche Ebene der staatlichen Verwaltung zu verlagern. Dabei handelt es sich, so wie bereits im Gefahrenabwehrrecht angelegt, <u>wegen der besonderen Ortskenntnisse um die Gemeinden.</u> Außerdem können auf diesem Wege widerstreitende Regelungen vermieden werden.	Nein, es handelt sich nicht zwingend um denselben Lebenssachverhalt. Denn Katzen, die Schmerzen, Leiden, Siechtum ausgesetzt sind, bedeuten nicht „automatisch“ eine abstrakte Gefahr bspw. für andere Tiere oder Menschen (= eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintritts eine Gefahr darstellt, § 3 Nr. 3 f SOG LSA). Richtig, die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Rechtsgebieten Gefahrenabwehr und Tierschutz sind strikt voneinander zu trennen. Dies kann auch bzw. ausschließlich erreicht werden, soweit die Ermächtigungsgrundlage auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Denn nur dort sind die erforderlichen Fachkenntnisse im Tierschutzrecht und Fachpersonal (Tierärzte) bereits vorhanden. Die Landkreise sind bereits nach aktueller Rechtslage a) Tierschutzbehörden (§ 10 Ziff. 2 ZustVO SOG LSA) und b) allgemeine Sicherheitsbehörden (gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA), die ebenfalls Gefahrenabwehrverordnungen erlassen können (gem. § 94 Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA). Die Schaffung einer parallelen Zuständigkeit im Tierschutz auf gemeindlicher Ebene lehnen wir ausdrücklich ab, weil dies zum einen nicht erforderlich und zum anderen aufgrund der daraus resultierenden deutlich höheren Kosten sogar unwirtschaftlich ist. Das nunmehr erstmalig vorgetragene Argument der „ortspezifischen Kenntnisse“ der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden kann allerdings nicht zum Tragen kommen, da dieses zwar (stets) zutrifft, bei den beiden vorherigen Entwürfen jedoch keine ausschlaggebende Rolle spielte und bei den unteren Tierschutzbehörden ebenfalls unterstellt werden kann. In den beiden vorherigen Gesetzesentwürfen kam es auf die besondere Ortsnähe auch nicht an. Nein, können sie nicht, weil die Intention des SOG LSA und des TierSchG und darauf basierende Verordnungen völlig andere, sich sogar widersprechende Ziele sind. Insoweit dürfen TierSch-VO etwas Anderes regeln als SOG-VO. Zu etwaigen widersprüchlichen Regelungen kommt es nicht, wenn man von der Ermächtigung des § 13b TierSchG keinen Gebrauch macht (wie dargestellt ohnehin kein Bedarf hierfür). Und wenn sie ohnehin das Gleiche regeln, bräuchte man die TierSch-VO auch nicht, weil die GefahrenabwehrVO es aktuell bereits regeln könnten.
Zu § 2 Die Ermächtigung zum Erlass von Katzenschutzverordnungen kann mit sofortiger Wirkung übertragen werden.	

Anlagen zu TOP 9.6

O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T
D E S L A N D E S S A C H S E N - A N H A L T



2 L 45/18
8 A 257/18 HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

**Klägers und
Antragsgegners,**

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

die **Gemeinde** [REDACTED]

[REDACTED]

**Beklagte und
Antragstellerin,**

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

w e g e n

Umlage von Gewässerunterhaltungsbeiträgen
- hier: Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 2. Senat – am 4.
Dezember 2019 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der
Berufung gegen das Urteil des Verwaltungs-

gerichts Halle – 8. Kammer – vom 8. März 2018 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 5.458,53 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zur Umlage von Gewässerunterhaltungsbeiträgen für das Jahr 2016.

Der Kläger ist Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der Beklagten.

Die Beklagte ist Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände [REDACTED] und [REDACTED]. Diesen Verbänden zahlt sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Beiträge. Die Beiträge, die ihr aus der Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der Kosten, welche die Unterhaltungsverbände an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat, legt sie nach ihren Satzungen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbands [REDACTED] und zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbands [REDACTED] beide für das Erhebungsjahr 2016 vom Gemeinderat am 25. Mai 2016 beschlossen, auf die Umlageschuldner um.

Nach § 4 Abs. 1 beider Satzungen ist Umlageschuldner, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Nach § 4 Abs. 2 der Satzungen tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. § 4 Abs. 3 der Satzungen enthält jeweils eine Regelung über die ersatzweise Heranziehung desjenigen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt.

Mit Bescheiden vom 30. August 2016 zog die Beklagte den Kläger zur Umlage der Flächenbeiträge für das Jahr 2016 heran, und zwar für den Unterhaltungsband [REDACTED] in Höhe von 513,45 € und für den Unterhaltungsverband [REDACTED] in Höhe von 4.945,53 €. Der Kläger erhob gegen die Bescheide Widerspruch. Nachdem die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid hinsichtlich des Unterhaltungsbands [REDACTED] mit „Teil-Widerspruchsbescheid“ vom 22. Februar 2017 zurückgewiesen hatte, hat der Kläger gegen beide Bescheide am 13. März 2017 Klage erhoben. Mit Teil-Abhilfebescheiden vom 19. September 2017 hat die Beklagte die Umlage hinsichtlich der Umlage für den Unterhaltungsverband [REDACTED] um einen Betrag von 18,98 € auf 494,47 € und für den Unterhaltungsverband [REDACTED] um einen Betrag von

29,28 € auf 4.916,25 € gekürzt. Insoweit haben die Beteiligten den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt erklärt.

Mit Urteil vom 8. März 2018 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, eingestellt und im Übrigen die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: In den Satzungen seien die Person des Abgabeschuldners und die Höhe der Abgabeschuld für die Fälle, in denen im laufenden Erhebungszeitraum Änderungen hinsichtlich des Eigentümers oder Erbbauberechtigten eintreten, nicht hinreichend bestimmt und in einer Weise geregelt, die mit dem Zweck des § 56 Abs. 1 WG LSA vereinbar sei. Den Formulierungen in § 4 Abs. 1 der Satzungen lasse sich nicht entnehmen, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums der Betroffene Eigentümer sein müsse, um die Abgabepflicht in seiner Person auszulösen. Insbesondere ergebe sich nicht, ob in den Fällen, in denen innerhalb des Erhebungszeitraums das Eigentum am Grundstück auf einen neuen Eigentümer übergehe, die Umlageschuld auf den Erwerber übergehen solle und gegebenenfalls für welchen Zeitraum. Anhand der Regelungen lasse sich nicht feststellen, wer von mehreren Eigentümern im Kalenderjahr, dem Erhebungszeitraum, Umlageschuldner sein solle. Es könne offen bleiben, ob § 55 Abs. 2 WG LSA eine Verteilung der Umlage anhand des Vorteils gebiete. In der Rechtsprechung sei aber geklärt, dass der Grundstückseigentümer nur dann herangezogen werden könne, wenn er im Umlagezeitpunkt mehr als nur marginalen Nutzen aus der Tätigkeit des Gewässerunterhaltungsverbands gezogen habe. Dies sei hier nicht der Fall. Der insoweit offene Wortlaut des § 4 Abs. 1 der Satzungen lasse die Auslegung zu, dass derjenige, der im Laufe der Erhebungszeitraums das Eigentum an einem Grundstück erwerbe, für den gesamten Erhebungszeitraum zur Umlage herangezogen werde. Dies widerspreche dem von § 56 Abs. 1 WG LSA vorausgesetzten Zweck der Umlage als Abgeltung des aus der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen resultierenden Vorteils. Erst nach dem Eigentumserwerb sei der Erwerber Nutznießer der Vorteile, die durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung während des Veranlagungszeitraums entstünden. Zuvor sei ausschließlich der vorherige Eigentümer Nutznießer der Vorteile gewesen. Diesem Vorteilsmaßstab werde eine Regelung nicht gerecht, die dem Eigentümer eines Grundstücks eine Umlagepflicht für den gesamten Erhebungszeitraum auferlege, obwohl er keine nennenswerte Zeit Nutznießer des Vorteils gewesen sei. Die Nichtigkeit der Regelungen des § 4 Abs. 1 der Satzungen führe jeweils zur Gesamtnichtigkeit, da den Satzungen eine Regelung über den Abgabeschuldner fehle, die nach § 56 Abs. 2 WG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 KAG notwendiger Bestandteil einer Umlagesatzung sei.

II.

A. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

I. Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen nicht vor. Solche Zweifel bestehen nur dann, wenn der Rechtsmittelführer einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2000 – 1 BvR 830/00 – juris Rn. 15). Da gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO der Zulassungsgrund zudem in der gebotenen Weise darzulegen ist, erfordert dies, dass sich der Zulassungsantrag substantiiert inhaltlich mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzt und unter anderem konkret ausgeführt wird, dass die erhobenen Einwände entscheidungserheblich sind (OVG LSA in ständiger Rechtsprechung, etwa Beschluss vom 3. Januar 2007 – 1 L 245/06 – juris, Rn. 3 m.w.N.). Dabei reicht es nicht aus, wenn Zweifel lediglich an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen bestehen, auf welche das Urteil gestützt ist. Diese müssen vielmehr zugleich Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses begründen (BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 – 7 AV 4.03 – juris).

Die Beklagte wendet gegen die erstinstanzliche Entscheidung ein: Die §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Umlagesatzungen verstießen nicht gegen höherrangiges Recht des § 56 Abs. 1 WG LSA. Insbesondere seien der Umlageschuldner und die Höhe der Schuld auch in den Fällen hinreichend bestimmbar, in denen im laufenden Erhebungszeitraum Änderungen hinsichtlich des Eigentümers und des Erbbauberechtigten eintreten (unterjähriger Wechsel). Aus den Regelungen über die Person des Umlageschuldners (§ 4 Abs. 1 der Satzungen) und über das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzungen) ergebe sich, dass jede Person, die für ein und dasselbe Grundstück innerhalb eines Kalenderjahres Eigentümer sei, zugleich auch Umlageschuldner für den Zeitraum sei. Unbeachtlich sei es, dass die Umlagesatzungen keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthielten, nach welchem „Schlüssel“ bzw. „Anteil“ die Umlage bei unterjährigem Eigentumswechsel aufzuteilen sei. Denn aus § 4 Abs. 1 der Satzungen folge, dass lediglich der Umlageschuldner, also grundsätzlich der Eigentümer des Grundstücks, veranlagt werden dürfe. Der jeweilige Anteil an der Umlageschuld lasse sich im Wege der Auslegung ermitteln. Aus Wortlaut und Systematik der Satzungsregelungen folge, dass Umlageschuldner nur der jeweilige Eigentümer sein könne und dürfe. Das heiße, dass bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse innerhalb des laufenden Erhebungszeitraums der jeweilige Umlagebescheid von Amts wegen aufgehoben und korrigiert werde. Damit die Gemeinde rechtzeitig von Änderungen erfahre, seien in den Umlagesatzungen entsprechende Auskunftspflichten der Grundstückseigentümer normiert. Dieses Ergebnis lasse sich auch aus dem Kommunalabgabengesetz herleiten. Nach § 56 Abs. 2 WG LSA sei ein Rückgriff auf dieses Gesetz möglich. Wechsele der Umlageschuldner innerhalb des laufenden Erhebungszeitraums, ergebe sich aus § 5 Abs. 4 Satz 2 KAG LSA die Pflicht zu reagieren. Außerdem sei die Veranlagung des Umlageschuldners erst im August 2016 erfolgt, also zu einem Zeitpunkt, in dem der Umlageschuldner bereits für sich den Vorteil der von den Unterhaltungsverbänden erbrachten Leistungen in Anspruch genommen habe. Die Verfahrensweise der Gemeinde stehe daher mit der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 24. März 2015

- 2 L 44/13 - juris) in Einklang, nach der Abgabeschuldner nur solche Personen sein könnten, die die Leistung in Anspruch nähmen. Die Einwände gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle seien entscheidungserheblich. Hätte das Verwaltungsgericht diese Argumente berücksichtigt, so wäre es von der Wirksamkeit der Satzungen ausgegangen.

Mit diesen Einwänden hat die Beklagte ernstliche Zweifel an dem Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht dargelegt.

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA kann eine Gemeinde, wenn sie Mitglied eines Unterhaltungsverbandes ist, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA werden die Umlagen wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. Damit gelten für ihre Erhebung die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) entsprechend (vgl. Beschlüsse des Senats vom 5. Dezember 2003 - 2 L 176/12 - juris Rn. 6 und vom 24. März 2015 - 2 L 44/13 - juris Rn. 35). § 2 Abs. 1 KAG LSA schreibt vor, dass kommunale Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden dürfen, die den Kreis der Abgabeschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen muss.

Gebührensschuldner für von einem Erhebungszeitraum abhängige Gebühren ist derjenige, der in dem jeweiligen Zeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums das Recht inne hatte (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 2. Februar 2012 – 9 A 106/10 – juris Rn 21). Mit der Umlage korrespondiert - wie bei einer Gebühr - ein „Vorteil“ der in Anspruch genommenen Umlagepflichtigen, weil diesen eine an sich ihnen selbst aufzuerlegendе Unterhaltungspflicht abgenommen wird, wenn die Gemeinde Mitglied des Unterhaltungsverbands ist. Die erstattungsberechtigte Gemeinde erbringt mit der Erfüllung dieser Unterhaltungslast für ihre Kostenforderung eine (Gegen-)Leistung. Abgabeschuldner können nur solche Personen sein, die die Leistung in Anspruch nehmen. Wurde das Grundstückseigentum bereits zu Beginn des Veranlagungsjahrs übertragen, ist damit auch die an sich mit dem Grundstück verbundene Unterhaltungslast auf den neuen Eigentümer übergegangen. Dieser ist dann Nutznießer der Vorteile, die danach durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung während des Veranlagungsjahrs entstehen (vgl. Beschluss des Senats vom 14. Juli 2008 - 2 L 296/07 - juris Rn. 7; Urteil des Senats vom 24. März 2015 - 2 L 44/13 - juris Rn. 40). Soll aber mit der Umlage der jährliche Vorteil abgegolten werden, kommt - sofern (wie hier) das Landesrecht dies nicht anders bestimmt - als Abgabeschuldner nur der Nutznießer und damit nur derjenige in Frage, der im jeweiligen Jahr (Erhebungszeitraum) Eigentü-

mer/Erbbauberechtigter bzw. Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks (gewesen) ist. Wurde das Grundstückseigentum bereits zu Beginn des Veranlagungsjahrs übertragen, ist damit auch die an sich mit dem Grundstück verbundene Unterhaltungslast auf den neuen Eigentümer übergegangen. Dieser ist dann Nutznießer der Vorteile, die danach durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung während des Veranlagungsjahrs entstehen. Dies schließt es nach der Rechtsprechung des Senats aus, die Umlagepflicht daran zu knüpfen, wer an einem bestimmten Stichtag, wie etwa am 1. Januar, 31. Dezember oder im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Verbandsbeitragsbescheids an die Gemeinde oder der Bekanntgabe des Umlagebescheids Eigentümer oder Erbbauberechtigter war. Geht innerhalb des Kalenderjahres das Eigentum, das Erbbaurecht oder das Nutzungsrecht auf einen anderen über, ist der Vorteil des jeweiligen Nutznießers anteilig nach dem Zeitraum zu bemessen, in welchem er das Recht am Grundstück innehatte (OVG LSA, Urteil vom 24. März 2015, a.a.O., Rn. 41).

Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass die Satzungen der Beklagten zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände [REDACTED] und [REDACTED] diesen Anforderungen nicht gerecht werden, weil darin für den Fall des Wechsels des Eigentümers oder Erbbauberechtigten innerhalb des Erhebungszeitraums (unterjähriger Wechsel) die Person des Umlageschuldners sowie die Höhe der Umlageschuld nicht hinreichend bestimmt seien (S. 7 letzter Absatz der Urteilsabschrift) und die Satzungen die Auslegung zuließen, dass in diesen Fällen ein Grundstückserwerber die Umlageschuld für den gesamten Erhebungszeitraum tragen müsse, auch wenn er erst am Ende des Zeitraums Eigentümer geworden sei; dies entspreche nicht dem Vorteilsmaßstab (S. 8, 3. Absatz der Urteilsabschrift).

Es kann dahinstehen, ob in den Satzungen für die Fälle eines unterjährigen Wechsels des Eigentümers oder sonstigen Nutznießers die Person des Umlageschuldners hinreichend bestimmt ist (1.). Denn jedenfalls hat die Beklagte die weiteren Annahmen des Verwaltungsgerichts nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, dass in diesen Fällen die Höhe der Umlageschuld nicht hinreichend bestimmt sei und die Satzungen keine dem zeitlichen Anteil der Nutzung entsprechende Begrenzung der Höhe vorsähen (2.).

1. In den streitgegenständlichen - insoweit wortgleichen - Umlagesatzungen ist grundsätzlich geregelt, wer Umlageschuldner ist. Nach § 4 Abs. 1 der Satzungen ist Umlageschuldner, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. In § 4 Abs. 2 der Satzungen ist weiter geregelt, in welchen Fällen der Erbbauberechtigte oder der Nutzer des Grundstücks zur Umlage heranzuziehen ist. Gemäß 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzungen ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Die Satzungen enthalten jedoch keine Regelung zum Fall eines Wechsels des Eigentümers (oder sonstigen Nutznießers nach § 4 Abs. 2 und 3 der Satzungen) innerhalb eines Kalenderjahres. Der Wortlaut des § 4 Abs. 1 der Satzungen spricht dafür, dass sowohl der bisherige Rechtsinhaber als auch der Erwerber des Rechts im Jahr des Wechsels Umlageschuldner sein sollen, weil beide innerhalb dieses Jahres, also „im Erhebungszeitraum“, Rechtsinhaber sind bzw. wa-

ren. Hiervon geht offenbar auch die Beklagte aus, wenn sie ausführt, dass jede Person, die innerhalb eines Kalenderjahres Eigentümer ein und desselben Grundstücks sei, zugleich auch (wenn auch - ihres Erachtens - nur für den Zeitraum der Rechtsinhaberschaft) Umlageschuldner sei.

2. Hinsichtlich der Höhe der Umlage ist in § 7 der Satzungen lediglich ein Umlagesatz für das (gesamte) Kalenderjahr vorgesehen. Eine Bestimmung zum Umfang der Heranziehung von Eigentümern (oder sonstigen Nutznießern), denen die Vorteile durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nicht über das gesamte Jahr zukommen, enthalten die Satzungen nicht. Es ist nicht geregelt, dass in diesem Fall die Umlageschuld des bisherigen Eigentümers und des Erwerbers nur einen Anteil der Jahresumlage ausmachen soll. Insbesondere gibt es keine Regelung darüber, wie eine etwaige anteilmäßige Umlage zu berechnen wäre.

Damit ist die Höhe der Abgabeschuld im Falle eines unterjährigen Wechsels des Rechtsinhabers nicht geregelt, jedenfalls aber nicht auf einen Anteil an der Jahresumlage beschränkt. Wie bereits ausgeführt, ist nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 24. März 2015, a.a.O., Rn. 41) in Fällen des unterjährigen Wechsels der Vorteil des jeweiligen Nutznießers anteilig nach dem Zeitraum zu bemessen, in welchem er das Recht am Grundstück innehatte. Fehlt es an einer Bestimmung, nach der im Falle eines unterjährigen Wechsels der jeweilige Rechtsinhaber nur anteilig nach dem Zeitraum heranzuziehen ist, in dem er das Recht innehatte, steht die Satzung nach der Rechtsprechung des Senats mit dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit und damit mit höherrangigem Recht nicht in Einklang.

Ohne Erfolg verweist die Beklagte darauf, dass die Umlageschuldner gemäß § 9 Abs. 4 der Satzungen verpflichtet seien, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, darunter speziell den Eigentümerwechsel, mitzuteilen. Soweit die Beklagte meint, aus der Regelung sei die Pflicht abzuleiten, den Umlagebescheid im Fall eines Eigentümerwechsels zu ändern, trägt sie nicht vor, wie sich die Änderung auf die Höhe der Umlageschuld auswirken soll. Es bleibt offen, ob nunmehr der Erwerber für das volle Kalenderjahr oder sowohl der frühere Eigentümer als auch der Erwerber für jeweils auf sie entfallende Anteile zur Umlage heranzuziehen und wie ggf. die Anteile zu bestimmen sind. Der Wortlaut des § 4 Abs. 1 der Satzungen lässt, worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hinweist, die Auslegung zu, dass der Erwerber für den gesamten Erhebungszeitraum umlagepflichtig ist, auch wenn er erst am Ende des Jahres Rechtsinhaber geworden ist.

Aus § 5 Abs. 4 Satz 2 KAG LSA lässt sich nichts Abweichendes ableiten. § 5 Abs. 4 KAG LSA ermöglicht es der Gemeinde, eine Jahresgebühr bereits zu Beginn des Erhebungszeitraums für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung zu erheben. Für das Entstehen der Gebührenschuld reicht es aus, dass die Inanspruchnahme innerhalb einer Abrechnungsperiode begonnen hat. Sie braucht jedoch noch nicht abgeschlossen zu sein (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 21.03.1991, LT-Drucksache 1/304 S. 41). Die Gebühr wird daher auf der Grundlage ei-

ner Prognose anhand der am Jahresbeginn vorhandenen Umstände festgesetzt. Stellt sich später heraus, dass die tatsächliche Inanspruchnahme eine geringere Gebühr entstehen lässt, als dies bei Jahresbeginn zu erwarten war, besteht die Pflicht zur Aufhebung oder Berichtigung des Festsetzungsbescheids (vgl. VG Halle, Urteil vom 28. März 2007 - 5 A 150/05 - juris Rn 27). Es ist schon zweifelhaft, ob § 5 Abs. 4 Satz 2 KSA LSA überhaupt für einen Wechsel des Gebühren- bzw. Umlageschuldners innerhalb des Kalenderjahres anwendbar ist. Mit dieser Frage setzt sich die Beklagte nicht auseinander, obwohl sich die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle in einer von der Beklagten in der Zulassungsbegründung (S. 5 f.) zitierten Entscheidung ablehnend geäußert hat (vgl. VG Halle, Beschluss vom 9. Juni 2017 - 3 B 99/17 HAL - juris Rn. 47). Jedenfalls geht aus § 5 Abs. 4 Satz 2 KAG LSA nicht hervor, dass im Falle eines Wechsels in der Person des Rechtsinhabers der bisherige und insbesondere der (in der Regelung gar nicht erwähnte) neue Rechtsinhaber - ohne eine entsprechende Satzungsregelung - nach bestimmten (zeitlichen) Anteilen ihrer Rechtsinhaberschaft heranzuziehen sind. Die Beklagte führt in ihrer Zulassungsbegründung auch nicht aus, wie diese Anteile anhand des § 5 Abs. 4 Satz 2 KAG zu berechnen sein sollten.

II. Die Berufung der Beklagten ist auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zuzulassen.

Dieser Zulassungsgrund verlangt, dass eine konkrete, aber generalisierbare, aus Anlass dieses Verfahrens zu beantwortende, in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausreichende Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen wird, die um der Einheitlichkeit der Rechtsprechung willen der Klärung bedarf und noch nicht (hinreichend) geklärt worden ist (vgl. Beschluss des Senats vom 13. August 2008 – 2 L 12/08 – juris Rn. 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache besteht nur, wenn für die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts eine konkrete fallübergreifende Rechtsfrage von Bedeutung war, die auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre und deren höchstrichterliche Klärung im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts geboten erscheint (vgl. zur Revisionszulassung: BVerwG, Beschluss vom 30. März 2005 – BVerwG 1 B 11.05 – juris Rn. 3, m.w.N.). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert, dass der Rechtsmittelführer konkret auf die Rechts- oder Tatsachenfrage, ihre Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit sowie ihre über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung eingeht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2006 – BVerwG 5 B 99.05 – juris Rn. 3).

Die Beklagte möchte folgende Frage geklärt wissen:

„Genügt eine Regelung zum Umlageschuldner, wonach Umlageschuldner derjenige ist, der im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücks ist, (noch) den Bestimmtheitsanforderungen, für den möglichen Fall eines Eigentümerwechsels innerhalb des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr).“

Hierzu trägt sie vor: Das Verwaltungsgericht Magdeburg und die zuvor zuständige 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle hätten sich mit dieser Frage bislang nicht auseinandergesetzt. Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle habe im Beschluss vom 9. Juni 2017 (- 3 B 99/17 HAL - juris Rn. 41 f) den Gedanken einer „Stichtagsregelung“ vertreten, dem die 8. Kammer in dem angefochtenen Urteil nicht gefolgt sei. Auch zur Frage der Verteilung der Umlageschuld ausgerichtet am Vorteil der Gewässerunterhaltung habe sich die 8. Kammer nicht positioniert, sondern diese Frage offen gelassen. Sie habe sich dem Problem eines unterjährigen Eigentümerwechsels auf andere Weise genähert, nämlich dergestalt, dass sie von einer nicht mehr hinreichend bestimmten Regelung ausgegangen sei. Soweit ersichtlich habe sich das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit der Frage des unterjährigen Eigentumswechsels bislang nicht auseinandergesetzt. Die Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage liege im allgemeinen Interesse. Derzeit mache der größte Teil der sachsen-anhaltischen Gemeinden von der Möglichkeit einer Umlageerhebung Gebrauch. Allein zwischen den hier Beteiligten seien derzeit vier weitere Klageverfahren anhängig, für die die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im vorliegenden Berufungsverfahren vorgreiflich sei. In diesen Verfahren seien die Umlagejahre 2012, 2013, 2014 und 2015 betroffen. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten werde in Kürze für einen Waldbesitzer ca. zehn weitere Klagen anhängig machen, in denen es um die Klärung dieser Rechtsfrage gehe.

Mit diesen Ausführungen hat die Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der von ihr aufgeworfenen Frage nicht dargelegt, weil es an der Entscheidungserheblichkeit fehlt.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle hat in der von der Beklagten zitierten Entscheidung vom 9. Juni 2017 (a.a.O.) über die Rechtmäßigkeit einer Verbandsumlagensatzung entschieden, die hinsichtlich der Regelungen über den Umlageschuldner, die Entstehung der Umlageschuld und den Erhebungszeitraum mit den hier im Streit stehenden Satzungen übereinstimmt. In dieser Entscheidung hat die 3. Kammer die Auffassung vertreten, dass die Satzungsvorschriften eine „Stichtagsregelung“ enthielten, also für die Bestimmung des Umlagepflichtigen auf die Verhältnisse zu einem bestimmten Stichtag abzustellen sei. Zwar bestimme die Satzung kein konkretes Datum, jedoch sei für die Umlageschuldnerereignis der Jahresbeginn verbunden mit dem Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides an die Gemeinde maßgeblich. Diese Regelung sei rechtswidrig. Denn mit dem Prinzip des Vorteilsausgleichs sei es nicht zu vereinbaren, wenn derjenige zum Umlageschuldner für ein ganzes Beitragsjahr bestimmt werde, der nur im oder bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Inhaber einer eigentums- oder nutzungsrechtlichen Rechtsposition sei. Bereits mehrfach hätten die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg sowie das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschieden, dass eine Stichtagsregelung nicht rechtmäßig sei.

Folgt man dem Ansatz des Verwaltungsgerichts, dass die fraglichen Satzungsregelungen den Umlageschuldner anhand der Verhältnisse an einem Stichtag (dem Zeitpunkt

des Erlasses des Beitragsbescheides an die Gemeinde) bestimmen, ist zwar in den Fällen des unterjährigen Wechsels des Rechtsinhabers die Regelung über die Person des Umlageschuldners nicht unbestimmt. Die Beklagte hat aber nicht dargelegt, warum das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall unter Zugrundelegung dieses Ansatzes abweichend entschieden hätte. Das Verwaltungsgericht hat - wie ausgeführt - die Unvereinbarkeit der Umlagesatzungen mit höherrangigem Recht nicht allein darauf gestützt, dass in den Fällen des unterjährigen Wechsels die Person des Umlageschuldners nicht hinreichend bestimmt sei, sondern darüber hinaus darauf, dass die Höhe der Abgabeschuld nicht feststehe und die Satzung die Auslegung zulasse, dass dem Rechtsinhaber, dem die Vorteile nur für kurze Zeit zugutekämen, die Umlageschuld für den gesamten Erhebungszeitraum auferlegt werde. Diese Annahmen stellt die Beklagte - wie oben ausgeführt - nicht zulassungsbegründend in Frage.

Im Übrigen hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle in dem zitierten Beschluss vom 9. Juni 2017(a.a.O. Rn. 41) gerade die Auffassung vertreten, dass die „Stichtagsregelung“ mit dem Prinzip des Vorteilsausgleichs nicht in Einklang stehe und deshalb rechtswidrig sei. Damit setzt sich die Beklagte nicht auseinander; sie legt nicht dar, warum die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage gleichwohl entscheidungserheblich sein soll. Insoweit führt sie lediglich aus, dass sich das Oberverwaltungsgericht mit der Frage des unterjährigen Eigentumswechsels bislang noch nicht befasst habe. Dies ist aber nicht zutreffend. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 24. März 2015 (a.a.O. Rn. 41) ausgeführt:

„Geht innerhalb des Kalenderjahres das Eigentum, das Erbbau- oder das Nutzungsrecht auf einen anderen über, bemisst sich der Vorteil des jeweiligen Nutznießers anteilig nach dem Zeitraum, in welchem er das Recht am Grundstück innehatte. Dagegen scheidet das Abstellen auf einen bestimmten Stichtag, wie etwa den 01. Januar oder den 31. Dezember, den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Verbandsbeitragsbescheids an die Gemeinde oder der Bekanntgabe des Umlagebescheids aus ...“

Damit ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass es im Fall eines unterjährigen Eigentumswechsels unzulässig ist, als Umlageschuldner für die Jahresumlage denjenigen zu bestimmen, der in einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des maßgeblichen Kalenderjahres Eigentümer war. Hiervon ist auch das Verwaltungsgericht ausgegangen (S. 8, 3. Abs. der Urteilsabschrift).

B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

C. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 3 GKG.

D. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

Risse

Geiger

Dr. Druschel

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Ministerin Claudia Dalbert
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-04-03, pa-ck

Datum
16.01.2020

Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Umweltministerin Dalbert,

die Refinanzierung der Gewässerunterhaltung ist im Land Sachsen-Anhalt seit vielen Jahren sehr konfliktbelastet. Die Städte und Gemeinden müssen bei der Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge enormen Verwaltungsaufwand betreiben und das Forderungsausfallrisiko tragen, obwohl sie nicht den Ausgangsbescheid beeinflussen können.

Die jüngste Entscheidung des OVG LSA vom 03.12.2019; Az. 2 L 45/18 zeigt einmal mehr, wie außerordentlich schwierig es für die Städte und Gemeinden ist, rechtssichere Satzungen zu erlassen. Trotzdem das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE LSA) eine Orientierungssatzung herausgegeben hat, die beim Erlass rechtssicherer Ortssatzungen unterstützen soll, gibt es immer wieder Beanstandungen des örtlichen Satzungsrechtes durch die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt. Dies hat zur Folge, dass die Städte und Gemeinden trotz eines erheblichen administrativen Aufwandes teilweise über Jahre hinweg eine Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge an die Grundstückseigentümer nicht realisieren können.

Deshalb fordern wir Sie noch einmal auf, die Zweistufigkeit der Refinanzierung der Gewässerunterhaltung aufzugeben und das Verfahren für die Zukunft effizient auszugestalten. Hierfür ist es erforderlich, Aufgabenverantwortung und Refinanzierung bei einem Aufgabenträger zu bündeln.

Die Gremien des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt hatten sich in der Vergangenheit mehrfach mit dem Thema befasst und eine direkte Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden favorisiert. Letztmals im Jahr 2016 sind hierzu Gespräche mit dem MULE LSA geführt worden.

Neben einer direkten Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden kommt alternativ eine Verlagerung der Aufgabe auf die gemeindliche Ebene in Betracht. Insbesondere die Zweckverbände zur Abwasserbeseitigung verfügen über Technik und Knowhow, um die Aufgabe der Gewässerunterhaltung und deren Refinanzierung sachgerecht zu organisieren.

Sehr geehrte Frau Ministerin Dalbert, wir bitten Sie, unseren Vorschlag zu unterstützen, die Refinanzierung der Gewässerunterhaltung neu zu ordnen. Es ist an der Zeit nach jahrelangen negativen Erfahrungen das verwaltungsaufwändige, forderungsausfallbelastete, zweistufige Refinanzierungsverfahren abzuschaffen.

Für Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herr Minister Holger Stahlknecht
Halberstädter Str. 2/Am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-04-03, pa-ck

Datum
16.01.2020

Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Innenminister Stahlknecht,

die Refinanzierung der Gewässerunterhaltung ist im Land Sachsen-Anhalt seit vielen Jahren sehr konfliktbelastet. Die Städte und Gemeinden müssen bei der Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge enormen Verwaltungsaufwand betreiben und das Forderungsausfallrisiko tragen, obwohl sie nicht den Ausgangsbescheid beeinflussen können.

Die jüngste Entscheidung des OVG LSA vom 03.12.2019; Az. 2 L 45/18 zeigt einmal mehr, wie außerordentlich schwierig es für die Städte und Gemeinden ist, rechtssichere Satzungen zu erlassen. Trotzdem das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE LSA) eine Orientierungssatzung herausgegeben hat, die beim Erlass rechtssicherer Ortssatzungen unterstützen soll, gibt es immer wieder Beanstandungen des örtlichen Satzungsrechtes durch die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt. Dies hat zur Folge, dass die Städte und Gemeinden trotz eines erheblichen administrativen Aufwandes teilweise über Jahre hinweg eine Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge an die Grundstückseigentümer nicht realisieren können.

Deshalb fordern wir Sie noch einmal auf, die Zweistufigkeit der Refinanzierung der Gewässerunterhaltung aufzugeben und das Verfahren für die Zukunft effizient auszugestalten. Hierfür ist es erforderlich, Aufgabenverantwortung und Refinanzierung bei einem Aufgabenträger zu bündeln.

Die Gremien des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt hatten sich in der Vergangenheit mehrfach mit dem Thema befasst und eine direkte Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden favorisiert. Letztmals im Jahr 2016 sind hierzu Gespräche mit dem MULE LSA geführt worden.

Neben einer direkten Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden kommt alternativ eine Verlagerung der Aufgabe auf die gemeindliche Ebene in Betracht. Insbesondere die Zweckverbände zur Abwasserbeseitigung verfügen über Technik und Knowhow, um die Aufgabe der Gewässerunterhaltung und deren Refinanzierung sachgerecht zu organisieren.

Sehr geehrter Herr Minister Stahlknecht, wir bitten Sie, unseren Vorschlag zu unterstützen, die Refinanzierung der Gewässerunterhaltung neu zu ordnen. Es ist an der Zeit nach jahrelangen negativen Erfahrungen das verwaltungsaufwändige, forderungsausfallbelastete, zweistufige Refinanzierungsverfahren abzuschaffen.

Für Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer